

Satzungsänderung

§ 7 Jahreshauptversammlung

(neue Fassung, beschlossen am
19.01.2019)

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im 1. Quartal.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge zu beschließen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreter zu wählen.

Die Einberufung der JHV ist wenigstens 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinslokal bekannt zu machen. Jedes in der JHV erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.